

627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabengesetz 1973 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 557/1985, 292/1986, 562/1986, 80/1987, 312/1987 und 663/1987 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984, 164/1985 und 155/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b werden die Zitierungen „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972“ und „§ 8 Abs. 1 und § 16 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“ durch „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988“ und „§ 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 3 wird die Zitierung „Körperschaftsteuergesetzes 1966“ durch „Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 5 Z 1 wird die Zitierung „Einkommensteuergesetzes 1972“ durch „Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972“ durch „§ 22 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

5. § 6 Z 9 lit. b lautet:

„b) die Vergütungen jeder Art einschließlich der Reisekostensätze, die an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung

beauftragte Personen für diese Funktion gewährt werden,“

6. Im § 7 Abs. 2 und 3 treten an die Stelle des Wortes „Ausfuhrerklärung“ die Wörter „schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr“.

7. § 10 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht begünstigt sind jedoch die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind, die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme.

Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Die Begünstigung gilt überdies für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird, sowie für die Nutzung von Grundstücken und eingerichteten Räumlichkeiten, die einen Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 darstellt;“

8. § 10 Abs. 2 Z 7 entfällt.

9. § 10 Abs. 2 Z 12 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Z 6 oder in der Anlage B aufgezählt sind, für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;“

10. Im § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a werden die Zitierungen „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972“ und „§§ 8 Abs. 1 und 16 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“ durch „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988“ und „§ 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

11. § 13 Abs. 1 bis 3 lauten:

„Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13. (1) Für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise kann der Unternehmer — unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 12 — die auf die Mehraufwendungen für Verpflegung entfallende abziehbare Vorsteuer nur aus den nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen errechnen. Bei Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Mehraufwendungen für Verpflegung sowie die Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) erstattet oder soweit der Unternehmer diese Aufwendungen unmittelbar selbst trägt. Sowohl im Falle der Erstattung der Mehraufwendungen für Verpflegung an den Arbeitnehmer als auch im Falle der unmittelbaren Verrechnung der Aufwendungen für die Verpflegung an den Unternehmer kann die abziehbare Vorsteuer nur aus den Tagesgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, ermittelt werden. Bei den Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die

abziehbare Vorsteuer entweder aus den Nächtigungsgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Werden für Nächtigung (einschließlich Frühstück) die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen, so können die Rechnungen auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(3) Unternehmer, die nicht der inländischen Einkommensbesteuerung unterliegen oder deren Arbeitnehmer im Inland nicht unter den Steuerabzug vom Arbeitslohn fallen, können aus Anlaß einer Geschäfts- oder Dienstreise nur jene Vorsteuerbeträge abziehen, die in einer Rechnung (§ 11) an sie gesondert ausgewiesen werden. Im Falle der Mehraufwendungen für Verpflegung darf ein Vorsteuerbetrag jedoch höchstens von den nach Abs. 1 und 2 als Tagesgeld festgesetzten Pauschbeträgen ermittelt werden.“

12. § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unternehmer, die eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 ausüben, sowie Wirtschaftstreuhändergesellschaften (§§ 2 und 59 Abs. 8 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechende Leistungen erbringen, haben die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung).“

13. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder unversteuert bleiben. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den Solleinnahmen (Sollbesteuerung) zu der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) hat der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte als Umsatz für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zu versteuern. Bei dem Übergang von der Istbesteuerung zu der Sollbesteuerung hat der Unternehmer bereits früher bewirkte Umsätze, für die ein Entgelt noch nicht vereinnahmt wurde, als Umsatz für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zu versteuern. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Veranlagungszeitraumes zuzulassen.“

14. a) Im § 20 Abs. 1 werden die Zitierungen „§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972“ und „§ 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“ durch „§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988“ und „§ 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

627 der Beilagen

3

b) § 20 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Weicht der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 6 keine Anwendung.“

15. § 23 (einschließlich der Überschrift) entfällt.

16. In der Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet die Z 30:

„30. a) Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unter Nummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes),

b) Kaffee-, Kaffee-Ersatz-, Mate- oder Tee-Getränke (auch Früchtetees, Kräutertees oder Tees aus anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen) (aus Unternummern 2202 90 B 1 und 2202 90 B 2 des Zolltarifes).“

17. In der Anlage A zum Umsatzsteuergesetz 1972 wird als Z 40 a eingefügt:

„40 a. Süßungsmittel (aus Unter Nummer 3823 90 B des Zolltarifes).“

Artikel II

Beruhet eine Leistung, die nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erbracht wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1989 — im Falle des Art. I Z 7 und 9 vor dem 1. August 1988 — geschlossen worden ist, so hat der Empfänger der Leistung dem Leistenden die sich aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ergebende Mehrbelastung zu ersetzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich oder schlüssig anderes vereinbart oder sie hätten auch bei Kenntnis der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein anderes Entgelt vereinbart.

Artikel III

1. Artikel I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 ausgeführt werden.

2. Artikel I Z 2, 3, 4 und 14 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

3. Artikel I Z 5 und 8 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 ausgeführt werden.

4. Artikel I Z 6 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

5. Artikel I Z 7 und 9 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1988 ausgeführt werden.

6. Artikel I Z 10 und 11 ist auf Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Unternehmer anzuwen-

den, die nach dem 31. Dezember 1988 ausgeführt werden.

7. Artikel I Z 12, 13 und 15 ist ab dem Veranlagungsjahr 1989 — im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres (§ 20 Abs. 1) für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1988 enden — anzuwenden.

8. Artikel I Z 16 und 17 ist anzuwenden:

a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1988 ausgeführt werden;

b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1988 liegt.

ABSCHNITT II**Alkoholabgabegesetz 1973****Artikel I**

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 645/1977, 531/1984, 557/1985, 312/1987 und 663/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Abgabe beträgt für jeden abgabepflichtigen Vorgang 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Abgabe ermäßigt sich auf 5 vom Hundert für

1. Wein aus frischen Weintrauben der Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes;

2. andere gegorene Getränke der Unter Nummer 2206 00 B 2 des Zolltarifes.“

2. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Gesamtbetrag der Entgelte und des Eigenverbrauches regelmäßig, mindestens zum Schluß jedes Vorauszahlungszeitraumes, aufgerechnet wird.“

Artikel II

1. Artikel I Z 1 ist anzuwenden:

a) auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Alkoholabgabegesetzes 1973, die nach dem 31. Dezember 1988 bewirkt werden;

2

4

627 der Beilagen

- b) auf steuerbare Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Alkoholabgabegesetzes 1973, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1988 liegt.
2. Artikel I Z 2 ist ab dem Veranlagungsjahr 1988 anzuwenden.

ABSCHNITT III

Vollziehung

- (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet des Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen betraut.
- (2) Mit der Vollziehung des Abschnittes I Artikel II ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Zu Abschnitt I

Probleme:

Anpassung von Zitierungen an das Einkommensteuergesetz 1988 und Körperschaftsteuergesetz 1988.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes käme für sämtliche Garagierungsleistungen der ermäßigte Steuersatz in Betracht.

Für bestimmte Gruppen von freien Berufen soll der ermäßigte Steuersatz in Wegfall kommen, die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten soll jedoch im wesentlichen beibehalten werden.

Aufwendungen für Verpflegung und Nächtigung anlässlich betrieblich veranlaßter Reisen können nach dem Einkommensteuergesetz 1988 nur mehr bis zu einer bestimmten Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden bzw. sind Tages- und Nächtigungsgelder nur bis zu einer bestimmten Höhe lohnsteuerfrei, was auch umsatzsteuerlich berücksichtigt werden müßte.

Die weitere Beibehaltung der systemwidrigen Begünstigungsregelung für Kleinunternehmer erscheint nicht gerechtfertigt.

Von seiten der Fremdenverkehrswirtschaft wird die umsatzsteuerliche Belastung der sogenannten Aufgußgetränke (Kaffee, Tee) als zu hoch empfunden.

Ziele und Lösungen:

Anpassung der Zitierungen an das Einkommensteuergesetz 1988 und Körperschaftsteuergesetz 1988.

Zwecks Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten werden sämtliche Garagierungsleistungen — auch im Sinne der EG-Richtlinien — dem Normalsteuersatz unterworfen.

Für die Leistungen einer großen Zahl von freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Notare, Steuerberater usw.) wird anstelle des ermäßigten Steuersatzes der Normalsteuersatz vorgesehen, die zwingende Istbesteuerung wird für freiberuflich Tätige jedoch beibehalten.

Der Vorsteuerabzug soll nur insoweit gewährt werden, als die Reisekosten ertragsteuerrechtlich als Betriebsausgaben anerkannt werden bzw. die Tages- und Nächtigungsgelder lohnsteuerfrei sind.

Die systemwidrige Kürzungsbetragsregelung des § 23 des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird ersatzlos gestrichen.

Für Aufgußgetränke (Kaffee, Tee) wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz vorgesehen.

Kosten:

Insgesamt ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von zirka 800 Millionen Schilling.

Für das Jahr 1988 ist mit Mehreinnahmen von rund 100 Millionen Schilling zu rechnen.

Der mit den Änderungen verbundene Personal- und Sachaufwand fällt nicht ins Gewicht.

VORBLATT**Zu Abschnitt II****Probleme:**

Von den Vertretern der Weinwirtschaft und des Fremdenverkehrs wird seit Jahren auf die hohe Besteuerung des Produktes Wein hingewiesen und eine steuerliche Entlastung gefordert. Im Rahmen der politischen Gespräche im Zusammenhang mit der Reform der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wurde ua. auch vereinbart, im Interesse der Weinbaubetriebe, die in den letzten Jahren nicht zuletzt durch witterungsbedingte Umstände Rückschläge hinnehmen mußten, aber auch im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft für Wein die Alkoholabgabe von 10% auf 5% abzusenken.

Ziele und Lösungen:

Durch die vorgesehene Absenkung der Alkoholabgabe für Wein soll eine steuerliche Entlastung dieses Produktes auf der Letztanbieterstufe in allen Wirtschaftszweigen erreicht werden. Es wird erwartet, daß sich diese Maßnahme auch auf den Konsumentenpreis entsprechend auswirkt.

Kosten:

Die geplante Maßnahme wird — neben administrativen Erschwernissen — einen Ausfall an Alkoholabgabe in der Höhe von 500 Millionen Schilling auslösen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die wichtigsten Punkte des gegenständlichen Entwurfes betreffen

- a) die Anpassung von Zitierungen an das Einkommensteuergesetz 1988 und Körperschaftsteuergesetz 1988,
- b) die generelle Anhebung des Steuersatzes für Garagierungsleistungen von 10% auf 20%,
- c) die Anhebung des Steuersatzes für die Leistungen bestimmter Gruppen von freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Steuerberater ua.) von 10% auf 20%, unter Beibehaltung der Istbesteuerung,
- d) die Anpassung des Vorsteuerabzuges aus Reisekosten an die ertragsteuerrechtlichen Regelungen,
- e) Wegfall der systemwidrigen Regelung über den Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer,
- f) Absenkung des Steuersatzes für Aufgußgetränke (zB Kaffee, Tee).

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Umsatzsteuergesetz

Zu Artikel I Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. b):

Die vorgesehene Änderung dieser Bestimmung hat ihren Grund allein darin, daß mit 1. Jänner 1989 das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 in Kraft treten und die im Umsatzsteuergesetz 1972 aufscheinenden bisherigen Zitierungen des Einkommensteuergesetzes 1972 und Körperschaftsteuergesetzes 1966 daher der neuen Rechtslage angepaßt werden müssen.

Zu Artikel I Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Siehe Erläuterungen zu Artikel I Z 1.

Zu Artikel I Z 3 (§ 2 Abs. 5 Z 1):

Siehe Erläuterungen zu Artikel I Z 1.

Zu Artikel I Z 4 (§ 2 Abs. 6):

Siehe Erläuterungen zu Artikel I Z 1.

Zu Artikel I Z 5 (§ 6 Z 9 lit. b):

Die vorgesehene Änderung ist durch die Neufassung des bisher zitierten § 16 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 im Körperschaftsteuergesetz 1988 erforderlich geworden.

Zu Artikel I Z 6 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Die Änderung (betreffend das bisher verwendete Wort „Ausfuhrerklärung“) erfolgt in Anpassung an die Novellierung des Zollgesetzes 1955.

Zu Artikel I Z 7 (§ 10 Abs. 2 Z 5):

Durch die vorgesehene Änderung wird die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art vom ermäßigten Steuersatz ausdrücklich ausgenommen. Es handelt sich hierbei bereits um eine Maßnahme in Richtung einer Anpassung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen an die EG-Richtlinien. Die vorgesehene Regelung kommt unabhängig davon zum Tragen, ob eine bestimmte Räumlichkeit (Garage) bzw. ein bestimmter Abstellplatz (Parkplatz) überlassen wird oder ob dem Benützer das Recht eingeräumt wird, sein Fahrzeug nach Belieben auf einem freien Platz innerhalb der Garage oder der Grundfläche abzustellen. Dadurch sollen auch die diesbezüglich bisher aufgetretenen Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Die Dauer der Abstellung bzw. Einstellung des Fahrzeuges (langfristig oder kurzfristig) soll für die Anwendung der vorgesehenen Neuregelung ohne Bedeutung sein. Die Anführung des Klammerausdruckes „(Nutzungsüberlassung)“ erscheint erforderlich, weil der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Feber 1988, Z 86/15/0123, die Einräumung des Rechtes auf Abstellung eines Fahrzeuges auf einer nicht bestimmten Fläche in einer Großgarage zwar nicht als Vermietung im Sinne des bürgerlichen Rechts, jedoch als „Überlassung der Nutzung an..... anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen“ angesehen hat. Unter den Begriff „Fahr-

zeuge aller Art“ fallen sowohl Landfahrzeuge, wie insbesondere Kraftwagen, Wohnmobile, Motorräder, Mopeds, Fahrräder, Traktoren, Anhänger jeder Art, als auch Wasserfahrzeuge, wie Boote, Yachten usw., sowie Luftfahrzeuge.

Wird in Zusammenhang mit der Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen auch ein Abstellplatz für Fahrzeuge gegen ein besonderes Entgelt überlassen, so kann hierin keine regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistung erblickt werden.

Weiters soll durch die vorgesehene Neuregelung erreicht werden, daß die üblichen Leistungen der Campingplatzunternehmer zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Zu den begünstigten Leistungen sollen neben der Überlassung der Stellfläche auch die Zurverfügungstellung von sanitären Anlagen, von Gemeinschaftseinrichtungen, wie zB Aufenthaltsräumen, von Strom- und Wasseranschlüssen, von Koch- und Bügeleinrichtungen, allenfalls die Nutzungsmöglichkeit eines Badestrandes usw. zählen. In allen Fällen kann die Begünstigung jedoch nur insoweit zur Anwendung kommen, als ein einheitliches Benützungsentgelt (das sich häufig aus der sogenannten Stellplatzgebühr und der sogenannten Personengebühr zusammensetzt) verrechnet wird. Nicht begünstigt wäre zB die Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen oder Sportgeräten, von Stromanschlüssen, von technischen Geräten usw., wenn für diese Leistungen ein gesondertes Entgelt verrechnet wird.

Zu Artikel I Z 8 (§ 10 Abs. 2 Z 7):

Mit der vorgesehenen Beseitigung der Steuerermäßigung für die Umsätze der in der Z 7 genannten Gruppen von freien Berufen soll ein Beitrag zur Finanzierung der großen Steuerreform geleistet werden. Durch die beabsichtigte Neuregelung werden auch zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich bei Anwendung der gegenständlichen Begünstigungsvorschrift immer wieder ergeben haben und die zu einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Rechtsmittelverfahren bis zu den Höchstgerichten führten, in Wegfall kommen. Überdies handelt es sich hiebei bereits um eine Maßnahme in Richtung einer Anpassung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen an die EG-Richtlinien.

Zu Artikel I Z 9 (§ 10 Abs. 2 Z 12):

Durch die vorgesehene Änderung wird — wie im § 10 Abs. 2 Z 5 — die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art vom ermäßigten Steuersatz ausgenommen. Diese Maßnahme ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich. Auf die Ausführungen zu Artikel I Z 7 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu Artikel I Z 10 (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a):

Siehe Erläuterungen zu Artikel I Z 1.

Zu Artikel I Z 11 (§ 13 Abs. 1 bis 3):

Ein Vorsteuerabzug aus Anlaß einer Geschäfts- oder Dienstreise soll ab 1. Jänner 1989 nur mehr unter den im § 13 näher geregelten Voraussetzungen möglich sein (lex specialis). Auch im Falle des Nachweises durch eine Rechnung wird sohin ein Vorsteuerabzug aus Reisekosten nur mehr auf Grund dieser Bestimmung — und nicht nach § 12 — geltend gemacht werden können.

Aufwendungen für Verpflegung und Nächtigung einschließlich Frühstück bei ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten Reisen werden nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (§ 4 Abs. 5) nur bis zu einer bestimmten Höhe als Betriebsausgaben anerkannt bzw. sind Tages- und Nächtigungsgelder, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen an Arbeitnehmer gezahlt werden, nur bis zu einer bestimmten Höhe lohnsteuerfrei (§ 26 Z 4 EStG 1988). Durch die Neuregelung des § 13 soll erreicht werden, daß ein Vorsteuerabzug nur insoweit zulässig ist, als die Aufwendungen für Verpflegung und Nächtigung als Betriebsausgaben anerkannt werden bzw. die aus Anlaß einer Dienstreise gewährten Tages- und Nächtigungsgelder lohnsteuerfrei sind. Ein Vorsteuerabzug auf Grund der tatsächlich entstandenen Aufwendungen ist — eine entsprechende Nachweisführung vorausgesetzt — nur bei Aufwendungen für die Nächtigung (einschließlich Frühstück) möglich.

§ 13 Abs. 1 der vorgeschlagenen Neufassung dieser Bestimmung sieht weiters vor, daß aus den pauschal festgesetzten Tages- und Nächtigungsgeldern die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes, also mit 10% der Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist. Da die im Einkommensteuergesetz 1988 festgesetzten pauschalen Höchstbeträge Bruttobeträge darstellen, welche die Umsatzsteuer einschließen, ist die abziehbare Vorsteuer aus diesen pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern daher mit 9,0909% aus diesen Bruttobeträgen zu ermitteln. Diese Maßnahme erscheint nicht zuletzt im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß ab 1. Jänner 1989 die Lieferungen verschiedener Getränke (zB Kaffee und Tee) nur mehr dem Steuersatz von 10% unterliegen.

Die Sonderregelung über den Vorsteuerabzug im Falle einer Geschäfts- oder Dienstreise soll auch für jene Unternehmer gelten, die im Inland nicht zur Einkommensbesteuerung herangezogen werden oder deren Arbeitnehmer mit ihren Einkünften im Inland nicht der Lohnbesteuerung unterliegen, in diesen Fällen allerdings nur dann, wenn für die Mehraufwendungen für Verpflegung und die Aufwendungen für Unterkunft auch im Falle der Inanspruchnahme der festgesetzten Pauschbeträge Rechnungen über tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen in dieser Höhe vorliegen.

Zu Artikel I Z 12 (§ 17 Abs. 1):

Durch den Wegfall der für bestimmte Gruppen von freien Berufen vorgesehenen Steuerermäßigung des § 10 Abs. 2 Z 7 ergibt sich die Notwendigkeit, die Regelung über die zwingende Istbesteuerung für die Angehörigen der freien Berufe entsprechend abzuändern. Um den Kern der bisherigen Regelung im wesentlichen beizubehalten, ist vorgesehen, daß alle Unternehmer, die Umsätze aus einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 ausführen, sowie die Wirtschaftstreuhandgesellschaften und gesetzlichen Prüfungs- und Revisionsverbände, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechende Leistungen erbringen, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen haben.

Zu Artikel I Z 13 (§ 17 Abs. 4):

Durch die Bestimmung des § 17 Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß im Falle des Wechsels der Besteuerungsart Umsätze weder doppelt erfaßt werden noch unversteuert bleiben.

Zu Artikel I Z 14 (§ 20 Abs. 1):

Siehe Erläuterungen zu Artikel I Z 1.

Zu Artikel I Z 15 (§ 23):

Der vorgesehene Wegfall der Begünstigungsvorschrift des § 23 ist in erster Linie darin begründet, daß die Kürzung der Umsatzsteuer für Unternehmer bis zu einem Umsatz von 150 000 S mit der Zielsetzung einer auf dem Mehrwertsteuersystem beruhenden Umsatzsteuer nicht vereinbar ist. Wie aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage des Umsatzsteuergesetzes 1972 hervorgeht (382 der Beilagen), wurde die Regelung über den Kürzungsanspruch für Kleinunternehmer erst im Zuge der Beratungen der Regierungsvorlage in das Gesetz aufgenommen. Sie sollte für die Kleinunternehmer vor allem in der Übergangszeit einen Ausgleich für die mit der Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem verbundenen verwaltungsmäßigen Mehrauslagen herbeiführen. Je nach Lage des Falles waren die Auswirkungen dieser Regelung für die betroffenen Unternehmergruppen sehr unterschiedlich, da — von der nicht gleich hohen Kürzung der Umsatzsteuer unter Bedachtnahme auf die Höhe des Umsatzes abgesehen — die Steuerersparnis umso größer war, je höher die nicht mit Umsatzsteuer belastete Wertschöpfung war. Durch die vorgesehene Neuregelung werden daher gleiche Wettbewerbsverhältnisse hergestellt. Der Wegfall der nachträglichen Berechnung des Kürzungsbetrages für ein Kalenderjahr führt überdies auch zu einer nicht unbeachtlichen Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel I Z 16 (Anlage A Z 30):

Die vorgesehene Einbeziehung der Kaffee-, Kaffee-Ersatz-, Mate- und Tee-Getränke (sogenannte

Aufußgetränke) in die Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände erfolgt im Interesse der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft. Im einzelnen fallen unter die neue lit. b der Z 30 die verschiedenen Arten von Kaffeegetränken (zB auch der „kleine“ oder „große“ Braune, die „Melange“), sogenannte „Kaffeegetränke“, die aus Kaffee-Ersatzstoffen hergestellt wurden (wie zB Zichorien-, Malz-, Getreidekaffee) sowie Getränke, die üblicherweise als „Teegetränke“ bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich hierbei um sogenannten Schwarztee oder um Früchtetees, Kräutertees oder Tees aus anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen handelt. Unter den ermäßigten Steuersatz fallen jedoch nicht solche Getränke, die mehr als 0,5 Vol. % Alkohol aufweisen (zB „Irish coffee“, „Jagatee“, Tee mit Rum).

Zu Artikel I Z 17 (Anlage A Z 40 a):

Durch die vorgesehene Änderung sollen verschiedene Zuckerersatzstoffe (Zubereitungen zB aus Saccharin und anderen Stoffen), die auf Grund der zolltarifarischen Einstufung dem Normalsteuersatz zu unterwerfen wären, in den ermäßigten Steuersatz einbezogen werden. Dadurch soll eine Gleichstellung dieser Waren mit den schon bisher gemäß Z 28 bzw. Z 37 der Anlage A dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Zuckerersatzstoffen erreicht werden.

ABSCHNITT II**Alkoholabgabegesetz****Zu Artikel I Z 1 (§ 5):**

Die vorgesehene Absenkung der Alkoholabgabe von 10% auf 5% der Bemessungsgrundlage betrifft sowohl die Lieferung und die Einfuhr als auch den Eigenverbrauch jener Produkte, die unter § 5 Abs. 2 fallen. Es handelt sich hierbei um Wein aus frischen Weintrauben der Unternummer 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes sowie um andere gegorene Getränke der Unternummer 2206 00 B 2 des Zolltarifes. Nach der unter Bezugnahme auf den Zolltarif getroffenen Abgrenzung werden von der Neuregelung insbesondere der aus frischen Weintrauben gewonnene Wein sowie bestimmte andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein, Ribiselwein, Met, Malzwein) erfaßt.

Zu Artikel I Z 2 (§ 7 Abs. 1 Z 3):

Nach der Neufassung dieser Bestimmung haben die Unternehmer den Gesamtbetrag der Entgelte und des Eigenverbrauches zum Schluß eines jeden Vorauszahlungszeitraumes aufzurechnen. Unternehmer, für welche das Kalendervierteljahr als Vorauszahlungszeitraum gilt, müssen daher die Aufrechnung nicht zum Schluß eines Kalendermonates, sondern zum Schluß eines Kalendervierteljahres vornehmen.

Textgegenüberstellung

ABSCHNITT I

Umsatzsteuergesetz 1972

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b

b) soweit ein Unternehmer im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 8 Abs. 1 und § 16 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nicht abzugsfähig sind. Ausgaben (Aufwendungen) stehen dann mit der Unternehmertätigkeit in Zusammenhang, wenn sie Leistungen betreffen, die überwiegend Zwecken des Unternehmens dienen. Zum Eigenverbrauch gehört insbesondere der nichtabzugsfähige Teil der Ausgaben (Aufwendungen), der auf die Nutzung von dem Unternehmen eingeräumten Berechtigungen oder auf die gelegentliche oder dauernde Verwendung von Dienstnehmern des Unternehmens für Zwecke außerhalb des Unternehmens entfällt. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;

§ 2 Abs. 3

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörperverwertung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 2 Abs. 5 Z 1

(5) Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt
1. die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 in Wahrnehmung ihrer Funktionen ausgeübte Tätigkeit;

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. b

Die Zitierungen „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972“ und „§ 8 Abs. 1 und § 16 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“ werden durch „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988“ und „§ 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

§ 2 Abs. 3

Die Zitierung „Körperschaftsteuergesetzes 1966“ wird durch „Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

§ 2 Abs. 5 Z 1

Die Zitierung „Einkommensteuergesetzes 1972“ wird durch „Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 2 Abs. 6

(6) Als Unternehmer gilt auch ein in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehender Arzt, soweit er in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Entgelte vereinnahmt, die gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972 zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen.

§ 6 Z 9 lit. b

b) die Vergütungen im Sinne des § 16 Z 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966,

§ 7 Abs. 2

(2) Die Versendung des Gegenstandes in das Ausland ist durch Versendungsbelege, wie Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen, oder deren Doppelstücke nachzuweisen. Anstelle dieser Versendungsbelege darf der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch in folgender Weise führen:

1. Durch eine von einem Mitglied des Fachverbandes der Spediteure bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auszustellende Ausfuhrbescheinigung oder
2. durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrerklärung oder
3. im Falle des Reihengeschäftes durch eine Ausfuhrbescheinigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers.

§ 7 Abs. 3

(3) In den nachstehend angeführten Fällen hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis in folgender Weise zu führen:

1. Im Falle der Übergabe oder Versendung an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers durch eine Ausfuhrbescheinigung des Beauftragten;
2. im Falle des Abholens (Abs. 1 Z 2 lit. b)
 - a) durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrerklärung, ausgenommen jedoch jene Fälle, in welchen eine Ausfuhrbescheinigung nach lit. b vorgesehen ist,
 - b) durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung, wenn

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 2 Abs. 6

Die Zitierung „§ 22 Abs. 1 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972“ wird durch „§ 22 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988“ ersetzt.

§ 6 Z 9 lit. b

b) die Vergütungen jeder Art einschließlich der Reisekostensätze, die an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen für diese Funktion gewährt werden,

§ 7 Abs. 2

An die Stelle des Wortes „Ausfuhrerklärung“ treten die Wörter „schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr“.

§ 7 Abs. 3

An die Stelle des Wortes „Ausfuhrerklärung“ treten die Wörter „schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr“.

Derzeit geltender Gesetzestext:

- es sich um eine Ausfuhr im Reiseverkehr handelt oder eine Ausfuhrklärung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist;
3. im Falle der Beförderung des Gegenstandes in das Ausland entweder durch
 - a) eine mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrklärung oder
 - b) eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung.

§ 10 Abs. 2 Z 5

5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht begünstigt sind jedoch die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind, sowie eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme.

Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Die Begünstigung gilt überdies für die Nutzung von Grundstücken und eingerichteten Räumlichkeiten, die einen Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 darstellt;

§ 10 Abs. 2 Z 7

7. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als
 - a) Arzt, Tierarzt, Dentist oder Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961,
 - b) Wissenschaftler, Bildberichterstatter, Lehrbeauftragter, Dolmetscher oder Übersetzer,

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 10 Abs. 2 Z 5

5. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht begünstigt sind jedoch die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind, die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme.

Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Die Begünstigung gilt überdies für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird, sowie für die Nutzung von Grundstücken und eingerichteten Räumlichkeiten, die einen Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 darstellt;

§ 10 Abs. 2 Z 7

entfällt

Derzeit geltender Gesetzestext:

- c) Architekt, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker,
- d) Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder sowie die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechenden sonstigen Leistungen der Wirtschaftstreuhändergesellschaften (§§ 2 und 59 Abs. 8 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965) und der gesetzlichen Prüfungs- und Revisionsverbände,
- e) Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen sowie als therapeutisch tätiger Psychologe, der die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen hat;

§ 10 Abs. 2 Z 12 zweiter Satz

Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Z 6 oder in der Anlage B aufgezählt sind, sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;

§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a

- 2. Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen oder sonstige Leistungen,
 - a) deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder der §§ 8 Abs. 1 und 16 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind,

§ 13 Abs. 1 bis 3

Erleichterungen des Vorsteuerabzuges bei Reisekosten

§ 13. (1) Nimmt ein Unternehmer für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung und der Aufwendungen für Unterkunft die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträge

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 10 Abs. 2 Z 12 zweiter Satz

Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Z 6 oder in der Anlage B aufgezählt sind, für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;

§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. a

Die Zitierungen „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1972“ und „§§ 8 Abs. 1 und 16 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“ werden durch „§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988“ und „§ 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

§ 13 Abs. 1 bis 3

Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13. (1) Für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise kann der Unternehmer — unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 12 — die auf die Mehraufwendungen für Verpflegung entfallende abziehbare Vorsteuer nur aus den nach den einkommensteuerrechtli-

Derzeit geltender Gesetzestext:

als Betriebsausgaben in Anspruch, so kann er die abziehbare Vorsteuer mit 10 vom Hundert aus diesen Beträgen errechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß einer Dienstreise im Inland für die Mehraufwendungen für Verpflegung und die Aufwendungen für Unterkunft nicht mehr als jene Beträge erstattet, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören.

(3) Werden die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft nachgewiesen, so ist nur jener Vorsteuerbetrag abziehbar, der auf die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften um die Haushaltsersparnis gekürzten Aufwendungen entfällt. Sind die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar, so sind für die Berechnung des Vorsteuerabzuges die Aufwendungen für Verpflegung um 20 vom Hundert zu kürzen. Die Rechnungen können auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

§ 17 Abs. 1 erster Satz

§ 17. (1) Unternehmer, deren sonstige Leistungen nach § 10 Abs. 2 Z 7 und 8 dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, haben die Steuer für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung).

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

chen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen errechnen. Bei Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Mehraufwendungen für Verpflegung sowie die Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) erstattet oder soweit der Unternehmer diese Aufwendungen unmittelbar selbst trägt. Sowohl im Falle der Erstattung der Mehraufwendungen für Verpflegung an den Arbeitnehmer als auch im Falle der unmittelbaren Verrechnung der Aufwendungen für die Verpflegung an den Unternehmer kann die abziehbare Vorsteuer nur aus den Tagesgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, ermittelt werden. Bei den Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den Nächtigungsgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören, errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Werden für Nächtigung (einschließlich Frühstück) die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen, so können die Rechnungen auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(3) Unternehmer, die nicht der inländischen Einkommensbesteuerung unterliegen oder deren Arbeitnehmer im Inland nicht unter den Steuerabzug vom Arbeitslohn fallen, können aus Anlaß einer Geschäfts- oder Dienstreise nur jene Vorsteuerbeträge abziehen, die in einer Rechnung (§ 11) an sie gesondert ausgewiesen werden. Im Falle der Mehraufwendungen für Verpflegung darf ein Vorsteuerbetrag jedoch höchstens von den nach Abs. 1 und 2 als Tagesgeld festgesetzten Pauschbeträgen ermittelt werden.

§ 17 Abs. 1 erster Satz

§ 17. (1) Unternehmer, die eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 ausüben, sowie Wirtschaftstreuhandgesellschaften (§§ 2 und 59 Abs. 8 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung) und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechende

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 17 Abs. 4

(4) Der Übergang von der Besteuerung nach den Solleinnahmen (Sollbesteuerung) zu der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) ist nur unter der Auflage zu gestatten, daß der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt versteuert. Bei dem Übergang von der Istbesteuerung zu der Sollbesteuerung hat der Unternehmer bereits früher bewirkte Umsätze, für die ein Entgelt noch nicht vereinnahmt wurde, zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt zu versteuern. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

§ 20 Abs. 1

§ 20. (1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein Unternehmer, der für einen Betrieb den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder gemäß § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, kann dieses Wirtschaftsjahr durch eine gegenüber dem Finanzamt abgegebene schriftliche Erklärung als Veranlagungszeitraum wählen; dies gilt jedoch nicht für Unternehmer,

1. die ihre Umsätze gemäß § 17 Abs. 2 nach vereinnahmten Entgelten berechnen,
2. bei denen Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist oder
3. bei denen das Wirtschaftsjahr nicht mit Ablauf eines Kalendermonates endet.

Die Erklärung ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres abzugeben und bindet den Unternehmer an das für die Gewinnermittlung maßgebende Wirtschaftsjahr. Im Falle der Änderung des für die

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Leistungen erbringen, haben die Steuer für die mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung).

§ 17 Abs. 4

(4) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder unversteuert bleiben. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den Solleinnahmen (Sollbesteuerung) zu der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) hat der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte als Umsatz für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zu versteuern. Bei dem Übergang von der Istbesteuerung zu der Sollbesteuerung hat der Unternehmer bereits früher bewirkte Umsätze, für die ein Entgelt noch nicht vereinnahmt wurde, als Umsatz für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zu versteuern. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Veranlagungszeitraumes zuzulassen.

§ 20 Abs. 1

Die Zitierungen „§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972“ und „§ 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966“ werden durch „§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988“ und „§ 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988“ ersetzt.

Derzeit geltender Gesetzestext:

Gewinnermittlung maßgebenden Wirtschaftsjahres tritt auch eine entsprechende Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Umsatzsteuer ein. Weicht der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 6 sowie des § 23 keine Anwendung.

§ 23

Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer

§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen. Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 geschuldet werden, sind bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages außer Ansatz zu lassen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Umsatz von
 nicht mehr als 50 000 S 20 vom Hundert,
 mehr als 50 000 S, aber nicht mehr als 100 000 S 15 vom Hundert,
 mehr als 100 000 S, aber nicht mehr als 150 000 S 10 vom Hundert
 der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Die Kürzung kann frühestens in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.

Anlage A Z 30

30. Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unternummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes).

Anlage A Z 40 a

neu angefügt

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

16

§ 20 Abs. 1 letzter Satz lautet:

Weicht der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 und 6 keine Anwendung.

§ 23

entfällt

Anlage A Z 30

30. a) Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unternummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes),
 b) Kaffee-, Kaffee-Ersatz-, Mate- oder Tee-Getränke (auch Früchtetees, Kräutertees oder Tees aus anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen) (aus Unternehmern 2202 90 B 1 und 2202 90 B 2 des Zolltarifes).

Anlage A Z 40 a

40 a. Süßungsmittel (aus Unternummer 3823 90 B des Zolltarifes).

627 der Beilagen

ABSCHNITT II
Alkoholabgabegesetz 1973

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 5

§ 5. Die Abgabe beträgt für jeden abgabepflichtigen Vorgang zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Abs. 1 Z 3

3. der Gesamtbetrag der Entgelte und des Eigenverbrauches regelmäßig, mindestens am Schluß jedes Kalendermonates aufgerechnet wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

§ 5

§ 5. (1) Die Abgabe beträgt für jeden abgabepflichtigen Vorgang 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Abgabe ermäßigt sich auf 5 vom Hundert für

1. Wein aus frischen Weintrauben der Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes;
2. andere gegorene Getränke der Unternummer 2206 00 B 2 des Zolltarifes.

§ 7 Abs. 1 Z 3

3. der Gesamtbetrag der Entgelte und des Eigenverbrauches regelmäßig, mindestens zum Schluß jedes Vorauszahlungszeitraumes, aufgerechnet wird.